

[Redacted]
(Name, Vorname)

3.9.21
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 071 - ZHG

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
– lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 12/20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 4/22 die Examensklausuren schreiben werde.

[Redacted]
(Unterschrift)

Landgericht Saarbrücken
Beschluss

AZ: 10265/17

In dem Rechtsstreit

Evan Gisela Becker, am Kieselbundes 12,
66795 Saarwellingen

- Antragstellerin -

Verfahrensberechtigter:

Rt Dr. Schilling, Rathausplatz 9,
66111 Saarbrücken

gegen

die Sparkasse Saarbrücken, Altmarkt 19,
66117 Saarbrücken

- Antraggegnerin -

hat das Landgericht Saarbrücken,

1. Zivilkammer, durch den Vorsitzenden
Richter am Landgericht Leiter und die
Richterin am Landgericht Beck und
Groß beschlossen:

Der Antragstellerin wird für den ersten Rechtszug
(mit Wirkung ab dem 7.8.17) Prozesskosten-
hilfe bewilligt

2. Zur Wahrung der Rechte wird Rechtsanwalt
Dr. Schilling beigeordnet.

am 7.8.17

Ist hier nicht
relevant

I

PKH-Antrag

Die Antragstellerin wendet sich gegen eine persönliche Haftungsübernahme und notarielle Zwangsvollstreckungsunterwerfung zugunsten der Antraggegnerin und begehrt, dass diese für unwirksam erklärt werde.

Die Antragstellerin ^{schloss} ~~hatte~~ am 21.2.08 gemeinsam mit ihrem damaligen Ehemann einen Kreditvertrag mit der Antraggegnerin ab. Der Kredit hatte einen Umfang von 170.000 € und wurde valutiert.

Er sollte in Höhe von 150.000 € der Finanzierung des in gemeinsamen Eigentum der Antragstellerin mit ihrem Ehemann stehenden Hausgrundstück in der Lange Straße 12 in Saarwellingen (Flur 21 Nr. 42/111) dienen. In Höhe von 20.000 € sollte es der Rückführung eines ~~allein~~ auf den der Sollstand eines allein auf den Ehemann lautenden Girokontos (Kontonummer 6125466058) dienen.

Der Kredit wurde besichert durch eine Grundschuld in Höhe von 170.000 €, sowie persönliche Haftungsübernahmen der Eheleute mitsamt notarieller Unterwerfungserklärung unter die sofortige Zwangsvollstreckung der Antraggegnerin.

Die Unterwerfungserklärung enthält keine Fälligkeitsregelung.

Wohlg. Wissen f.c.
dar? K2 ist
nicht vollst. abgedruckt

Am 22.2.08 wurde zwischen dem Eheleuten und der Kreditschuldnerin eine Zweckklärung abgegeben, wonach die Übernahme der persönlichen Haftung mitsamt Unterwerfungserklärung, sowie die Grundschuld der Sicherung aller vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche, die der Kreditgeberin aufgrund des Kreditvertrags gegenwärtig oder zukünftig zustehen dient.

Im Juni 2011 wurde die Ehe geschieden. Der Ehemann übernahm das Hausgrundstück zum Alleigentum. Die Eheleute vereinbarten, dass der Ehemann die Rückzahlung des Kredits übernehmen sollte.

- Dieser stellte die Rückzahlung Anfang 2013 ein. Die Valuta betrug noch 161.254,- €. Daraufhin kündigte die Kreditschuldnerin den Vertrag am 6.8.13 und wählte die Restzahlung bis zum 5.9.13 an.

Die Kreditgeberin - welche zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein äußerst geringes Einkommen erzielte, welches nicht einmal zur Tilgung der Zinsen ausgereicht hätte - verhandelte daraufhin mit der Bank über Zahlungsmodalitäten. Am 10.9.14 beendete die Kreditschuldnerin jedoch die

Eingangsbenutzungen.

Am 22. 9. 14 leistete die Antragstellerin eine Einmalzahlung in Höhe von 10.000 € auf das Kreditkonto bei der Antragsgewinn.

Am 1. 7. 17 wurde der Antragstellerin die notarielle Urkunde bezüglich der Übernahme der persönlichen Haftung zugestellt.

Die Antragstellerin verfügt über keine ~~zu~~ finanziellen Mittel.

„beabzichtigt“

Die Antragstellerin ~~ist der Ansicht~~ wird in einer etwaigen mündlichen Verhandlung zu beantragen, die Zwangsvollstreckung gegen sie aus der persönlichen Haftungsübernahme mit Vollstreckungsunterwerfung gemäß notarieller Urkunde für unwirksam zu erklären.

Sie ist der Ansicht, der Kreditvertrag sei bereits sittenwidrig, weil sie lediglich Mithaftende sei, zudem sei der geschuldeten Anspruch verjährt, jedenfalls aber in Höhe von 10.000 € verjährt. erloschen

Ferner widerspreche die notarielle Unterwerfungserklärung ABK-Richt

Einwand zu Verzinsung

Die Antragstellerin beantragt,
die Bewilligung von
Prozesskostenhilfe sowie Kostenzahlung
und Beordnung des Unterzeichners
des Antrag

Die Antraggegnerin beantragt,
den Antrag auf Bewilligung
von Prozesskostenhilfe für die
beabsichtigte Klage zurückzuweisen

Ausführung der AG zur Verrechnung
der 50.000 €

II

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe hat Erfolg.

A. Die Antragstellerin ist wirtschaftlich bedürftig. Sie kann die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen, § 114 I 1 ZPO.

B. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung erscheint nicht unbillig, § 114 I 1, II ZPO.

Eine Partei, die keine Prozesskostenhilfe beantragt, würde bei verständiger Würdigung der Umstände nicht von der Rechtsverfolgung absehen.

C. Die Rechtsverfolgung hat Aussicht auf Erfolg, § 114 I 1 ZPO.

Eine Vollstreckungsabwehrklage ist zulässig und im Umfang von 50.000 € begründet; eine Titelgegenklage gem. § 767 ZPO analog ist zulässig und begründet.

I 1. Die Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZPO ist statthaft. Zwar richtet sie sich nicht gegen ein Urteil gem. § 767 I ZPO. Die Norm findet jedoch Anwendung über § 794 Nr. 5 ZPO, da sich die Klage gegen eine notarielle Unterwerfungserklärung richtet.

Ferner macht die Antragstellerin materiell-rechtliche Einwendungen gegen den titulierten Anspruch geltend.

Im Einzelnen sind dies Einwendungen die sich aus der Zweckabrede ergeben gegen die Vollstreckung aus der Übernahme der persönlichen Haftung.

Aus der Zweckabrede vom 2.2.08 halt die Antragstellerin eine etwaige sittenwidrigkeit des Kreditvertrags, die teilweise Erfüllung des Darlehensrückzahlungsanspruchs, sowie die Verjahung dieses Anspruchs der Vollstreckung aus dem titulierten Anspruch entgegen.

+ Einwand Einlage

2. Das angegriffene Gericht ist zuständig.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 23 Nr. 1, 71 I S. 1 ZPO und § 787 V, 15, § 230.

3. Das Rechtsschutzbedürfnis ist nicht entfallen. Es besteht von der Ausstellung des Titels an bis zur Beendigung der Zwangsvollstreckung. Vorliegend droht die Zwangsvollstreckung aus dem Titel.

II Die Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZPO ist im Umfang von 58.766 € begründet.

1. Der Anspruch der Antragsgegnerin auf Zahlung in Höhe von 110.000 € ist

✓ Subsumtion

entstanden. Die Antragstellerin hat ein entsprechendes abstraktes Schuldanerkenntnis gem. §§ 780, 781 BGB am 22.2.08 vor dem Notar abgegeben.

2. Der Antragstellerin stehen hingegen Einreden aus der Zweckklärung vom 22.2.08 zu. Hiernach dient die Übernahme der persönlichen Haftung der Sicherung aller vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche, die der Antraggeberin aufgrund des Kreditvertrags vom 21.2.08 zustehen.

a. Ein gesicherter Anspruch ist zunächst entstanden in Gestalt eines Darlehensrückzahlungsanspruchs in Höhe von 170.000 € gem. § 488 I Z BGB.

aa. Ein Darlehensvertrag in diesem Umfang wurde am 21.02.08 abgeschlossen, gem. § 491 I, III 1 Nr. 1 BGB.

bb. Dieser Vertrag ist nicht wichtig wegen Sittenwidrigkeit gem. § 138 I BGB

(1) Eine Sittenwidrigkeit ergibt sich nicht daraus, dass die Antragstellerin im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein Einkommen bezog, das unterhalb der Grenze des Pfändungsfreibetrags lag, sowie dass sie nicht in der Lage gewesen wäre,

✓ Norm?

→ § 821 BGB aaw
§ 242 BGB

die laufenden Zinsen aus dem Kreditvertrag zu bezahlen. Dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Privatautonomie. Die Pfändungsschutzvorschriften schützen vor Vollzugsmaßnahmen, beschränken aber nicht die Verpflichtungs- und Verfügungsfreiheit des Schuldners.

(2) Eine Sittenwidrigkeit ergibt sich ferner nicht daraus, dass die Antragstellerin die Verbindlichkeit als Mithaftende ~~ist~~ neben dem damaligen Ehemann aufgrund der emotionalen Verbundenheit zu diesem einging und hieraus nun keine finanzielle Überforderung resultiert. Die Antragstellerin war beim streitgegenständlichen Kreditvertragsabschluss nicht lediglich als Mithaftende, sondern vielmehr als Mitdarlehensnehmerin involviert. Vorliegend ist beim Vertragsabschluss die Antragstellerin als gleichberechtigte Darlehensnehmerin aufgetreten. Sie hat ein eigenes Interesse an der Kreditgewährung und kann über Auszahlung und Verwendung mitentscheiden. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Teilbetrags in Höhe von 10.000 € bezüglich des Hausgrundstücks, als auch bezüglich der 20.000 € im Hinblick auf das auf dem Ehemann

laufende Girokonto.

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses stand das zu finanzierende Hausgrundstück im gemeinsamen Eigentum der Antragstellerin und ihres Ehemanns. Die Antragstellerin hatte in selbem Maße ein Interesse an der Kreditgewährung in Höhe von 150.000€ wie ihr damaliger Ehemann.

Nichts anderes gilt bezüglich des Umfangs von 20.000€ hinsichtlich des Girokontos.

Zwar war dieses ausschließlich auf ihren Ehemann lautend. Jedoch bestand ein eigenes Interesse an der Kreditgewährung, da die Antragstellerin eine eigene Kontovollmacht besaß mitsamt Bankkarte und über dieses Konto die Finanzierung der Lebenshaltungskosten erreicht wurde.

Die spätere Änderung der Umstände dadurch, dass die Ehe geschieden wurde und der Ehemann im Zuge dessen das Alleineigentum am Hausgrundstück erwarb, ändern hieran nichts. Der Beurteilungszeitpunkt für die Sittenwidrigkeit gem. § 138 I BGB ist der Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts.

cc. Der Darlehensrückzahlungsanspruch ist auch fällig. Infolge des Zahlungsverzugs erfolgte die Kündigung mit Gesamtfällig-

Stellung am 6.8.15. § 488 I Nr 1 a, Nr 2 BGB ist nicht anwendbar. Die Norm war zum Kündigungszeitpunkt noch nicht in Kraft.

b. Der gesicherte Anspruch ~~ist~~ ist teilweise erloschen und hat sich durch Erfüllung gem. § 362 I BGB auf 111.234 € reduziert. Durch die regulären Tilgungszahlungen bis zum Anfang 2015 ist der Anspruch erloschen gem. § 362 I BGB im Umfang von 8.766 €.

Durch die Zahlung der Antragstellerin vom 22.9.14 in Höhe von 50.000 € ist der Anspruch in diesem Umfang weiterhin erloschen gem. § 362 I BGB. ~~Soweit die Antraggeberin trägt, die Zahlung~~ ^{ist nicht} ~~ist~~ mit anderweitigen offenen Forderungen der Antraggeberin gegen die Antragstellerin verrechnet worden. Die Antragstellerin hat bei der Zahlung eine eindeutige Tilgungsbestimmung hinsichtlich des Darlehensrückzahlungsumfanges getätigt, § 366 I BGB. Durch die Leistung des Betrags auf dem Kreditkonto mit der Kontonummer 61501055 ES bleibt kein Raum für anderweitige Tilgungen gem. § 366 II BGB.

c. Der gesicherte Anspruch ist durchsetzbar. Eine Verzögerung gem. § 195 AB BGB ist nicht eingetreten.

aa. Verjährungsbeginn war gem. § 199 I BGB
der Schluss des Jahres 2015. Der Anspruch
wurde fällig durch die Kündigung vom
6.8.15.

ab. Die Dauer der Verjährungsfrist beträgt
5 Jahre gem. § 195 BGB

ac. Das Ende der Verjährungsfrist war gem.
§ 198 II BGB der 31.12.16 um 24:00 Uhr

ad. Zwischenzeitlich trat jedoch eine Hemmung
der Verjährungsfrist gem. § 203 BGB mit der
Wirkung des § 209 BGB ein.

Im Zeitraum vom 6.8.15 bis zum 10.9.16,
also über eine Dauer von ca. 11 Monaten,
fanden Verhandlungen über den Anspruch
statt. Diese wurden durch das Schreiben
der Auftragstellerin vom 10.9.16 beendet.

Der Hemmungszeitraum von 11 Monaten
wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet,
§ 209 BGB

ee Die Verjährungsfrist ist zum Entcheidungs-
zeitpunkt nicht abgelaufen. Das Argument
der ~~Be~~ Auftraggeberin, die Auftragstellerin
habe durch ihre Zahlung den Anspruch
anerkannt ist unüberzeugend. Darauf, dass es
daneben hinaus im Widerspruch zum vorherigen
Verhalten steht, dass eine Inrechnung auf

andere offene Forderungen erfolgte, kommt es nicht mehr an.

Zusatz

II Darüber hinaus ist die Titelgegenklage gem. § 767 ZPO analog zulässig.

1. Sie ist statthaft. Die Antragstellerin trägt materiell richtige Einwendungen gegen den Titel vor, indem sie geltend macht, die notarielle Unterwerfungserklärung hinsichtlich der Übernahme der persönlichen Haftung halte eines ABK-Kontroll nicht stand und sei unwirksam.

Auch hier wendet sie sich gegen eine notarielle Unterwerfungserklärung, sodass § 767 ZPO analog über § 794 Nr. 5, 795 ZPO anwendbar ist.

2. Das Landgericht Saarbrücken ist zuständig (S.O.)

3. Das Rechtshutzbedürfnis ist nicht entfallen (S.O.)

IV Es liegt ein Fall der zulässigen objektiven Klagehäufung gem. § 260 ZPO vor. Die Klage richtet sich gegen die Antragstellerin als dieselbe Beklagte, dasselbe Prozessgericht ist zuständig und es wird dieselbe Prozessart betrieben.

Die Klage nach § 767 ZPO analog ist begründet.

1. In der notariellen Unterwerfungserklärung sind AOK gegeben gem. § 305 I BGB. Es handelt sich um vorformulierte Vertragsbedingungen. In der vorliegenden Unterwerfungserklärung, § 14 BGB, Verbraucher, § 13 BGB, Konstellation erfüllen die Voraussetzungen einer Vielzahl an Verträgen gem. § 10 III Nr. 2 und der Stellung gem. § 10 III Nr. 1 BGB. Dass sich die Auftraggeberin hierdurch Notars bedient, ist unschädlich.

Zu kurz

2. Diese wurden gem. § 305 II BGB wirksam einbezogen.

3. Ein Verstoß gegen § 307 I, II Nr. 1 BGB ist gegeben.

Ausweislich der notariellen Urkunde ist eine Zwangsvollstreckung in das gesamte Vermögen der Auftraggeberin ohne vorherige Fälligkeit der gesicherten Verbindlichkeit möglich. Dies bedeutet jedoch eine unangemessene Benachteiligung der Auftraggeberin.

Beodnung, Kosten

E Rechtsmittel: sofortige Beschwerde der Staatskasse, § 27 II, III ZPO, Frist ein Monat

Unterschriften

071 ZHG

Zur Korrekturweise: Ich habe – soweit es sich nicht nur um eine kurze Bemerkung handelt – jeweils am Rand Ihrer Klausur mit Bleistift Stellen markiert, zu denen Sie im Folgenden Anmerkungen finden.

Überschreiben Sie I. und II. in Beschlüssen mit „Gründe“.

Die Sachverhaltsdarstellung (I.) ist kurz, aber gut brauchbar. Vgl. Sie wg. verbleibender Kritikpunkte bitte die Randbemerkungen.

Ihre „Entscheidungsgründe“ (II.) sind weitgehend gut formuliert und aufgebaut. Die Ausführungen zur Vollstreckungsabwehrklage sind meist auch inhaltlich gelungen. Es fehlen indes Ausführungen zum Einwand zu hoher Verzugszinsen. Wg. weiter Kritikpunkte zu diesem Klausurteil vgl. Sie bitte die Randbemerkungen. Die Ausführungen zur Titelgegenklage sind im Anschluss sehr kurz. Auch überzeugt Ihr Ergebnis nicht. Die Anlage K 2 ist bereits nicht vollständig abgedruckt, sodass Sie nicht wissen können, ob es Passagen zur Fälligkeit der Forderung aus dem abstrakten Schuldanerkenntnis gibt. Im Übrigen würde aus der Sicherungsabrede die Verknüpfung zur Fälligkeit des Darlehensrückzahlungsanspruchs folgen. Am Ende fehlen Ausführungen zur RA-Beiordnung und zu den Kosten des PKH-Verfahrens.

Fazit: Ihnen gelingt eine bereits überdurchschnittliche Leistung.

Ich gebe die Note

vollbefriedigend (11 Punkte)

RiOLG Dr. Lohmann / 14.09.2021